



Landkreis Rosenheim

Abfallberatung, Wittelsbacher Str. 53, 83022 Rosenheim

Telefon 08031/392-4313

Fax 08031/392-9005

Internetadresse: www.landkreis-rosenheim.de

Stand: Oktober 2009

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden. Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Wellplattendächer sind nicht durchsturz sicher und dürfen nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m sind Absturzsicherungen vorzusehen.

Eine **Bearbeitung** von Asbestzementprodukten mit oberflächenabtragenden Verfahren (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen oder Strahlen) **ist grundsätzlich verboten**.

Die **Reinigung von unbeschichteten** (zementgrauen) Dachplatten **ist nicht zulässig**. Dies trifft auch auf großflächig abgewitterte beschichtete Dachplatten zu. Die **Reinigung von beschichteten Dachplatten** oder **Fassadenplatten** darf nur mit weich arbeitenden Geräten (Schwamm) unter gleichzeitiger Befeuchtung mit drucklosem Wasser erfolgen.

Die Arbeiten an Asbestzementprodukten haben mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit zu erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Bauherr ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Asbestkundige Firmen, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) spezialisiert haben, können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft erfragt werden (☎ 08031/ 392-4301).

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten". Danach sind aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten (auch hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche):

1. Benutzen Sie persönliche Schutzausrüstung (Körpervollschutz): Atemschutz (Halb-/Viertelmaske mit mindestens P2-Filter) und Einwegschutzanzug.
2. Bauwerksöffnungen wie Fenster und Türen sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten. Betroffene Dritte (z. B. Nachbarn, Passanten, Besucher) sind rechtzeitig zu informieren. Die Arbeitsbereiche (einschließlich der Lagerstellen für abgebaute Asbestzementprodukte und Asbestabfälle) sollen abgegrenzt und gekennzeichnet werden.
3. Arbeiten an Asbestzementprodukten sind so auszuführen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird (staubarmes Arbeiten!):
 - Unbeschichtete (zementgraue) und großflächig abgewitterte beschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln (z. B. Putzverfestiger) zu besprühen oder ständig feucht zu halten.

- Eine mechanische Bearbeitung der Asbestzementprodukte, z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen, ist verboten.
- Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen. Verschraubungen sind vorsichtig zu lösen.
- Asbestzementprodukte dürfen nicht zerbrochen, zerkleinert, geworfen, über Kanten gezogen oder über Schuttrutschen abgelassen werden.

4. Zum Auffangen und Sammeln von etwaig herabfallenden Bruchstückchen sind Folien auszulegen.

5. Nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion feucht zu reinigen oder abzusaugen mit Staubsauger, Klasse H (Sprüher: K1)

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung und müssen als solche der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung zugeführt werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§ 18 i.V.m. Anhang IV, Nr. 1 Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotverordnung; Straftatbestand!).

6. Um ein späteres Umpacken zu vermeiden, sind sie bis zum Abtransport zur Deponie vorzugsweise bereits in den Behältnissen (siehe Nr. 7) **staubdicht und möglichst angefeuchtet verpackt** zu lagern, in denen sie dann endgültig deponiert werden.

7. Die asbesthaltigen Abfälle (abgebaute Asbestzementprodukte, asbestkontaminierte Schutzkleidung und Reinigungsausrüstung) dürfen nur **staubdicht bzw. rutschfest verpackt** in GGVS-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags) zur Entsorgungsanlage (siehe Nr. 8.) angeliefert werden. Nur Kleinstmengen dürfen in geeigneten Kunststoffsäcken staubdicht verpackt werden. GGVS-bauartzugelassene Big-Bags und Asbest-Säcke können z. B. bei folgenden Firmen käuflich erworben werden:

➤ große Baustoffhändler, z. B. BayWa

➤ Freudlsperger GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-0)

8. Bei asbesthaltigen Abfälle handelt es sich nach Abfallrecht um **hoheitliche Abfälle**, die dem Landkreis anzudienen sind. Das bedeutet, dass der Landkreis den Entsorgungsweg festlegt und die Rechnungsstellung über den Landkreis erfolgt. Bereits seit 2010 ist für die Entsorgung dieser Abfälle die Deponie Wirmsthal festgelegt.

-sind **staubdicht verpackt** (siehe Nr. 7) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Deponie zu befördern. Derzeit ist eine Entsorgung über folgende Firma möglich:

➤ Freudlsperger GmbH, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-32)

Die Anlieferbedingungen sind vorab zu erfragen.

9. Für die Entsorgung einer Menge bis ca. **3 Tonnen** können beim Landratsamt Rosenheim **max. 2 Big Bags** angefordert werden.

Die Big Bags gibt es in folgenden Ausführungen: **Maße:** 91 x 91 x 110 cm, **Gewicht:** 1.250 kg
260 x 125 x 30 cm 1.500 kg.

Die **Gebühr pro Sack** beträgt **230,00 €**, die Kosten für die Beseitigung sind damit abgegolten.

Die Big Bags **können** bei den gemeindlichen Wertstoffhöfen in Bruckmühl, Kolbermoor und Prien a.Ch. oder bei der Landkreismüllabfuhr in Raubling, Am Ammer 16, und bei der Landkreismüllabfuhr in Bad Aibling, Daimlerstraße 5, abgegeben werden. Es werden nur Big-Bags angenommen, die beim Landkreis erworben wurden.

10. Fragen zum **Arbeitsschutz** beantwortet die **Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsicht** (☎ 089/2176-3365 oder -3387).

Fragen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen beantwortet:
Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Abfallwirtschaft
☎ 08031/392-4313